

Konsumware im Verhältnis 1:1 in Höhe der Abrechnung nachstehender Arten zu den angegebenen rechnungsgewichtes oder gegen wahlweise Liefer- Austauschnormen:

Für 100 kg Saatgut von	ist abzuliefern Konsumware in kg						
	Weizen W. und S.	Roggen W. und S.	Hülsenfrüchte, Buchweizen	Gerste W. und S.	Hafer oder Gemenge von Gerste und Hafer	Raps, Rübsen, Öllein, Mohn	Senf
Sommerweizen	100	110	90	120	170	—	—
Sommerroggen	95	100	80	115	160	—	—
Hülsenfrüchte 1 Buchweizen J.....	125	140	100	170	230	—	—
Sommergerste.....	85	90	70	100	145	—	—
Hafer	80	85	62	75	100	—	—
Mais	95	100	80	115	165	—	—
Raps, Rübsen) Öllein, Mohn 1.....	-	-	-	—	—	100	105
Senf.....	-	-	-	—	—	95	100

(2) Der Tausch von Saatgut gegen andere Arten gemäß vorstehender Tabelle ist an keine Genehmigung gebunden.

II.

Solche Betriebe, die in ihrer Getreide-, Hülsenfrucht- und Ölfruchternte durch den Witterungsverlauf des vorigen Jahres geschädigt wurden und nur noch durch eine Tauschmöglichkeit mit Kartoffeln in den Besitz hochwertigen Saatgutes für die Frühjahrsbestellung gelangen können, dürfen Saatgut gegen Konsumkartoffeln nach folgenden Austauschnormen beziehen:

Für 100 kg Saatgut von	sind zu liefern
Hafer	300 kg
Gerste	340 „
Roggen	340 „
Weizen	400 „
Hülsenfrüchte, Buchweizen ...	500 „
Senf	500 „
Raps, Rübsen, Öllein, Mohn ..	650 „

} Kartoffeln

III.

(1) Der Tausch von Pflanzkartoffeln aus dem Saatgutaustauschfonds gegen Konsumware von Getreide, Hülsenfrüchten und Ölfrüchten wird für Betriebe, die über keine Konsumkartoffeln verfügen, zu nachstehenden Umtauschnormen zugelassen:

Für 100 kg Pflanzkartoffeln sind zu liefern		
Sortengruppe a + b	Sortengruppe c + d	Fruchtarten
33 kg oder 25 kg	50 kg 38 kg	Hafer Gerste
„ 23 kg	35 kg	Roggen
„ 21 kg	30 kg	Weizen
„ 20 kg	25 kg	f Hülsenfrüchte 1 Buchweizen
„ 11 kg	20 kg	Ölfrüchte

(2) Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch Betriebe, die noch über Kartoffeln verfügen, zu unterbinden, wird bestimmt, daß für den Tausch gemäß Abschn. III Abs. 1 die verantwortliche Zustimmungsbeseini-

gung des örtlichen Bürgermeisters und des VdgB-Vorsitzenden über den auf Grund des Anbauplans gegebenen Pflanzgutbedarf für jeden einzelnen Tauschfall vorzulegen ist.

(3) Die Landesregierungen haben durch Stichproben in den Gemeinden zu kontrollieren, daß nur solche Wirtschaften Pflanzkartoffeln im Umtausch gegen Getreide, Hülsenfrüchte oder Ölfrüchte erhalten haben, welche zur Rücklieferung von Konsumkartoffeln nicht in der Lage waren.

Berlin, den 22. Februar 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung

I.V. Albrecht
Staatssekretär

Neunte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe
(Vorschriften über einheitliche Abschreibungen)

Vom 28. Februar 1950

Auf Grund des Abschn. III der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Planung, Buchführung, Kalkulation und Steuer in der volkseigenen Wirtschaft und bei Eigentum der öffentlichen Hand sind die in der „Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände vom 18. Januar 1950“*) aufgeführten Abschreibungssätze verbindlich.

§ 2

Die Berechnung der Abschreibungen erfolgt nach den Richtlinien, die der „Liste der Abschreibungssätze für Anlagegegenstände vom 18. Januar 1950“ vorangestellt sind.

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Deutsche Finanzwirtschaft“, Jahrgang 1950, Heft 3.